

30.03.93

Fz *19 Seiten*

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92 -) vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Mai 1992.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jährliche Mehraufwendungen von rund 60 Mio DM im Haushaltsjahr 1992 sowie rund 90 Mio DM ab 1993, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

30.03.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. März 1993

021 (431) - 531 00 - En 67/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

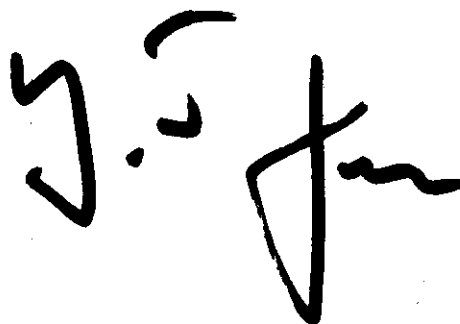
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis
Dritten Verordnung zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Chancellor, is positioned at the bottom right of the document.

Änderungsverordnung 1992

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1992

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM

1.330
1.330
668
506
370
333
668
1.001
668".

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.03.1991" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1992",
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
"ab 01.05.1992 37.252 45.765 60.778 78.215",
- bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):
"ab 01.05.1992 24.835 30.510 40.519 52.143",
- cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):
" ab 01.05.1992 14.904 18.312 24.312 31.284",
- dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.05.1992 7.452 9.156 12.156 15.648".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM
	672
	838
	1.002
	1.167
	1.332
	1.660".

2. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM
	1.551".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.03.1991" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1992",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 01.05.1992 31.224 32.424 33.636 34.836 36.048 37.248";

bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 01.05.1992 32.580 35.220 37.848 40.488 43.128 45.768";

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 01.05.1992 39.156 42.480 45.804 49.140 52.464 55.800";

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 01.05.1992 49.548 53.424 57.300 61.176 65.052 68.940 72.816".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM

2.913".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM

875".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. März 1991 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Mai 1992 um weitere 7,5 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2.913 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM

2.913".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	vom
	01.03.1991
	bis
	30.04.1992
	DM"

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	ab
	01.05.1992
	DM

1.506

1.896

156".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung "ab 1. März 1991" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30. April 1992";
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. Mai 1992 1.371 Deutsche Mark",
- bb) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. Mai 1992 156 Deutsche Mark",
- cc) in Absatz 4 : "ab 1. Mai 1992 495 Deutsche Mark",
- dd) in Absatz 5 : "ab 1. Mai 1992 646 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

"	ab
	01.05.1992
	DM

945",

b) in Absatz 2:

"	ab
	01.05.1992
	DM

725",

c) in Absatz 3:

"	ab
	01.05.1992
	DM

363".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.03.1991" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1992",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"ab 01.05.1992 33.634 36.046 37.252",

bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"ab 01.05.1992 37.852 43.127 45.765",

cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"ab 01.05.1992 45.809 52.466 55.794",

dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"ab 01.05.1992 57.302 65.057 68.935 72.812".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.03.1991" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1992";

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 01.05.1992 33.634 36.046 37.252",

in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 01.05.1992 15.135 23.430 27.194",

in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 01.05.1992 10.092 15.624 18.132",

in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 01.05.1992 841 1.302 1.511";

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 01.05.1992 37.852 43.127 45.765",

in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 01.05.1992 17.033 28.033 33.408",

in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 01.05.1992 11.352 18.684 22.272",

in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 01.05.1992 946 1.557 1.856";

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: "ab 01.05.1992 45.809 52.466 55.794",

in Abschnitt 3 Nr. 2: "ab 01.05.1992 20.614 34.103 40.730",

in Abschnitt 3 Nr. 3: "ab 01.05.1992 13.740 22.740 27.156",
in Abschnitt 3 Nr. 4: "ab 01.05.1992 1.145 1.895 2.263";
dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: "ab 01.05.1992 57.302 65.057 68.935 72.812",
in Abschnitt 4 Nr. 2: "ab 01.05.1992 20.199 35.781 47.565 52.425",
in Abschnitt 4 Nr. 3: "ab 01.05.1992 13.464 23.856 31.716 34.956",
in Abschnitt 4 Nr. 4: "ab 01.05.1992 1.122 1.988 2.643 2.913".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG

- 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 27 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 28 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92 -) vom 1992 (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Mai 1992 bzw. vom 1. Juni 1992 (ab A 13 aufwärts) um 5,4 v.H. erhöht. Daneben wird eine Einmalzahlung von 750 DM (für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9) bzw. 600 DM (für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12) gewährt.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1992 auf rd. 60 Mio DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 90 Mio DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 92 geschehen.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 92 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

Zu Nr. 2: Durch das BBVAnpG 92 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 3: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 92 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 493) betreffen.

- Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Mai 1992 entsprechend erhöht.
- Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 92 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156

Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 92 geschehen.

Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 92 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Mai 1992 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 92 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 07. Mai 1993
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.